

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeister Bindersleben
Herr Wiegleb
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1302/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Bindersleben - Parksituation; öffentlich

Sehr geehrter Herr Wiegleb,

Erfurt,

zunächst möchte ich darlegen, dass die vorgetragenen Beschwerdegründe, so u. a. zu angeblich beidseitig zugeparkten Straßen, eingeschränkten Durchfahrtsmöglichkeiten, Gefährdungen im Bereich eines Kindergartens usw. sich von Seiten der Ordnungsbehörde nicht bestätigen lassen. Bei temporären Kontrollen des Parkraums im Umfeld des Flughafens Erfurt-Weimar sowie im Wohngebiet gab es keine besonderen Auffälligkeiten. Die Anzahl der festgestellten Parkverstöße war marginal. Beispielhaft sind die Ergebnisse von Kontrollen im Oktober und November 2025 aufgeführt:

Das Bürgeramt hat im Oktober und November 2025 intensive Kontrollen der Einhaltung der bestehenden Parkregelungen veranlasst, deren Ergebnisse in Anlage aufgeführt sind.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen prüft die Stadtverwaltung, um die Verkehrssicherheit und die Situation für Anwohner zu verbessern?

Werden beispielsweise folgende Maßnahmen erwogen:

- Bewohnerparkzonen,
- zeitlich begrenzte Parkregelungen (Bewohner mit Parkausweis von 8-20 Uhr),
- verstärkte Kontrollen,
- zusätzliche Halteverbote,
- verkehrsberuhigende Maßnahmen (Zeichen 325.1 StVO)

Ungeachtet der Ergebnisse der Kontrollmaßnahmen des Bürgeramtes hat sich das Tiefbau- und Verkehrsamt der Thematik des ruhenden Verkehrs im Umfeld des Flughafens Erfurt-Weimar und des Büroparks „Airfurt“ angenommen und mehrere Parkmengenerhebungen durchgeführt, um den Status-Quo genauer zu analysieren.

Seite 1 von 2

Dabei wurden nachfolgende Situationen betrachtet:

- ▶ 24.09.2025:
Erhebung nur im Gebiet Flughafen und Airfurt (Flugverkehr, aber Semesterferien)
- ▶ 26.02.2026:
Erhebung alle Gebiete (kein Flugverkehr und Semesterferien)

Derzeit steht noch eine Erhebung der Situation „Flugverkehr und Studienzeit“ aus, welche bisher aus Ressourcengründen nicht durchgeführt werden konnte. Sobald diese Betrachtung erfolgt ist, wird die Gesamtsituation dezidiert betrachtet und – ggfs. auch in Abstimmung mit dem Flughafen und der Health and Medical University – geprüft, ob (und falls ja, welche) Handlungsoptionen bestehen.

In diesem Kontext muss jedoch auch erwähnt werden, dass die Bearbeitung angesichts begrenzter Ressourcen und einer Vielzahl anderer Aufgaben aktuell nicht die höchste Priorität darstellt. Es kann aktuell daher nicht eingeschätzt werden, wann Ergebnisse der Betrachtungen vorliegen könnten.

2. Gibt es Gespräche zwischen der Stadtverwaltung, der HMU, dem Flughafen Erfurt-Weimar oder weiteren Beteiligten zur Entwicklung eines nachhaltigen Park- und Mobilitätskonzeptes für das Gebiet?

Vor dem Hintergrund dessen, dass die Status Quo-Betrachtung noch nicht abgeschlossen wurde, finden derzeit keine Gespräche zwischen der Stadtverwaltung, der Health and Medical University und dem Flughafen Erfurt-Weimar zur Entwicklung eines nachhaltigen Park- und Mobilitätskonzeptes statt.

Die Flughafen Erfurt GmbH erweitert derzeit den vorbuchbaren Parkplatz P6 (Einfahrt FedEx) um ca. 100 Parkplätze. Die Baugenehmigung hierzu wurde der Gesellschaft vor Kurzem erteilt. Damit werden von der Flughafen Erfurt GmbH ca. 1.900 Parkplätze bereitgestellt, wovon etwa 700 fest an Mieter des Büroparks vermietet sind.

3. Wie bewertet die Stadt die zusätzliche Nutzung des Wohngebietes durch Flugreisende, die dort kostenfrei parken um den Flughafen fußläufig erreichen, aber Anwohnern und deren Besuchern keine Möglichkeit bieten, ihre eigenen Fahrzeuge abzustellen?

Der öffentliche Parkraum steht grundsätzlich allen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zur Verfügung (Gemeingebrauch gemäß Thüringer Straßengesetz). Alle Verkehrsteilnehmer dürfen die öffentlichen Straßen im Rahmen ihrer Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften benutzen. Das Abstellen (Parken) von Fahrzeugen gehört grundsätzlich zum Gemeingebrauch, solange es verkehrsbüchlich ist und andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht behindert. Anwohner genießen hier i. d. R. kein Sonderprivileg gegenüber den sonstigen Nutzungsberechtigten.

Inwieweit in der konkreten Situation (weitere) verkehrliche Anordnungen oder Maßnahmen erforderlich sind, bleibt vor diesem Hintergrund den noch ausstehenden weiteren Betrachtungen vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn

Anlage